



# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 10/2020

Donnerstag, 20. August 2020

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe	1 - 2
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2020	2 - 3
Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Rothach	3 - 5
Aufgebot von Sparurkunden	5
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	6
Vollzug der Wassergesetze;	7
Plangenehmigung für einen naturnahen Gewässerausbau auf ca. 94 m Länge des bisher verrohrten Riegersbaches in Hergensweiler	
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach	7 - 8
Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Obere Leiblach	9 - 10
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung	10 - 11

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020**:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2020**

wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen  
auf

**€ 2.098.000**

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben

auf

**€ 3.050.000**

festgesetzt.



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf **€ 1.837.100** festgesetzt.

## § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf **€ 349.700** festgesetzt.

## § 4

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Sigmarszell, 16.07.2020  
Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe  
Kern, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941

### **Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Artikel 41 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Rothach folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgelegt:

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	5.095.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	4.561.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 149.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft

Lindenberg im Allgäu,  
Abwasserverband Rothach  
Eric Ballerstedt, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941

### **Entschädigungssatzung für den Abwasserverband Rothach**

Der Abwasserverband Rothach erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBI S. 619), sowie Art. 20 a und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI S. 366), und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.06.2002 die folgende

## **Satzung**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden
- § 5 Auszahlung der Entschädigungen
- § 6 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte kraft Amtes (Bürgermeister) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen pauschalen Auslagenersatz von 35 € je Sitzung.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € festgesetzt. Sie beträgt 80,00 €, wenn die Dauer der Sitzung mehr als 2 Stunden beträgt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 500,00 €.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält eine Monatspauschale von 200,00 €.
- (3) Der zweite Stellvertreter erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 €.

## **§ 5** **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich zum Monatsende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## **§ 6** **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Lindenberg, den 12.06.2020  
Abwasserverband Rothach  
Eric Ballerstedt, Verbandsvorsitzender  
EAPI 0280

### **Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparkassenbücher zu  
den Konten 3000516819 – 3000675870 ltd. auf Heide Wagner  
sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Frau  
Petra Selbeck  
Birkenstr. 2  
71732 Tamm

Herr  
Robert Schätzle  
Altkönigstr. 23 A  
65719 Hofheim am Taunus

beantragen das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 31.07.2020  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Der Vorstand  
EAPI 8310

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Eheleute Karin und Bernd Falter haben mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 03.08.2020, Az. 31-6024-00459/20 die Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden Ferienhauses und Neubau und zur Verschiebung des Baufeldes auf der Flur Nr. 879/48 Gemarkung Stiefenhofen erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 03.08.2020  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Peter Damm, Bauwesen  
EAPI 6024

**Vollzug der Wassergesetze;****Plangenehmigung für einen naturnahen Gewässerausbau auf ca. 94 m Länge des bisher verrohrten Riegersbaches in Hergensweiler, im Bereich der Flur Nr. 68, Gemarkung Hergensweiler, durch die Gemeinde Hergensweiler, Friedhofweg 7, 88138 Hergensweiler**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die Ausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau durch die Offenlegung und die Beseitigung der Verrohrung) des Riegersbaches in Hergensweiler, nach den Planunterlagen der Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Fohlenweide 41, 88279 Amtzell, 30.07.2020, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG–). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

88131 Lindau (Bodensee), 05.08.2020  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Tobias Walch, Geschäftsbereichsleiter  
EAPI 641

**Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach**

Der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach gibt sich gem. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Entschädigungssatzung:

**§ 1****Entschädigungsberechtigte**

Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere für Dienstreisen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben und für die sonstige, mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, den Geschäftsleiter, die technische Betriebsführung und den Wasserwart.

**§ 2****Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, Verbandsräte und des Verbandsausschusses**

- 1.) Die Verbandsräte, die kraft Amtes einer der Verbandsgemeinden der Verbandsversammlung angehören, erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte und die Teilnahme an Sitzungen, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei

werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A8 bis A16 erstattet. Für die Sitzungsteilnahme im Verbandsgebiet werden die Fahrtkosten und Tagegelder bzw. Verzehrgelder pauschaliert.

Vorstehendes gilt auch für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- und Dienstpflichten gehört.

- 2.) Die sonstigen Verbandsräte erhalten neben Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen eine Sitzungsgeldpauschale. Mit dieser Sitzungspauschale sind abgegolten:
- a) die Fahrtkosten für Sitzungen im Verbandsbereich,
  - b) die Tagegelder für Sitzungen im Verbandsbereich,
  - c) evtl. Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigungen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und des Geschäftsleiters sowie für die techn. Betriebsführung und den Wasserwart**

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter des Vorsitzenden, der technische Betriebsleiter und der Wasserwart, nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

### **§ 4**

#### **Höhe der Entschädigungen**

Die Höhe der in § 2 Abs. 2 genannten Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Sitzungsgeldentschädigung pro Sitzung	50,00	Euro
---------------------------------------	-------	------

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Die Satzung vom 01.07.2014 tritt hiermit außer Kraft.

Heimenkirch, 07.07.2020  
Zweckverband Wasserversorgung  
Heimenkirch-Opfenbach  
Markus Reichart, Verbandsvorsitzender  
EAPI 0280



## **Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Obere Leiblach**

Der Abwasserverband Obere Leiblach gibt sich gem. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 KommZG und dem Beschluß in der Verbandsversammlung vom 07.07.2020 folgende Entschädigungssatzung

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen, insbesondere für Dienstreisen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben und für die sonstige, mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, Verbandsräte und des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsräte, die kraft Amtes einer der Verbandsgemeinden der Verbandsversammlung angehören, erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte und die Teilnahme an Sitzungen, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 erstattet. Für die Sitzungsteilnahme im Verbandsbereich werden die Fahrtkosten und Tagegelder bzw. Verzehrgelder pauschaliert.

Vorstehendes gilt auch für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- und Dienstpflichten gehört.

- (2) Die sonstigen Verbandsräte erhalten neben Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen, eine Sitzungsgeldpauschale. Mit dieser Sitzungspauschale sind abgegolten:
- a) die Fahrtkosten für Sitzungen im Verbandsbereich,
  - b) die Tagegelder für Sitzungen im Verbandsbereich,
  - c) evtl. Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigungen.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden  
und des Geschäftsleiters**

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter des Vorsitzenden nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses sind mit der Entschädigung abgegolten.

**§ 4**  
**Höhe der Entschädigungen**

Die Höhe der in § 2 Abs. 2 genannten Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Sitzungsgeldentschädigung	50,00 €	pro Sitzung/brutto
---------------------------	---------	--------------------

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft, die Satzung vom 07.07.2014 verliert zu diesem Datum ihre Gültigkeit.

Heimenkirch, 07.07.2020  
Abwasserverband Obere Leiblach  
Markus Reichart, Verbandsvorsitzender  
EAPI 0280

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung**

Herrn Wolfgang Winfried Körmer, zuletzt wohnhaft in der Schweiz Wachsbleichestrasse 20, CH-9400 Rorschach, wird hiermit der Bescheid über Maßnahmen im Fahrerlaubnisrecht vom 11. August 2020, AZ. 23.2-1431 des Landratsamtes Lindau (Bodensee) öffentlich zugestellt, da der Aufenthalt nicht bekannt ist.

Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das vorgenannte Schreiben vom 11. August 2020 kann beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Fachbereich Verkehr, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee), Zimmer Nr. 6 vom Empfänger eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Lindau (Bodensee), 11.08.2020

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Jürgen Riekert, Fachbereichsleitung Verkehr

EAPI 1431